

## Vertrag Feuerwehr Schlüsseldepot 1 (DIN 14675)

über Leistungen der Berliner Feuerwehr außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemäß Erlass der Senatsverwaltung für Inneres (Bekanntmachung vom 06. März 2020, Amtsblatt für Berlin, 70. Jahrg., Nr. 10)

Zwischen:

---

vertreten durch (bei Firmen der Geschäftsführer):

---

nachfolgend Betreiber genannt

und

dem Land Berlin, vertreten durch die Berliner Feuerwehr, Voltairestraße 2, 10179 Berlin,  
diese vertreten durch: \_\_\_\_\_

wird für das Objekt:

---

Folgendes vereinbart

1. Der Betreiber lässt auf seine Kosten an einer Stelle, die im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr festgelegt wird, ein Feuerwehr-Schlüsseldepot 1 nach DIN 14675 (FSD 1), einschließlich des dazugehörigen Schließsystems mit der Bezeichnung „Schließung Berliner Feuerwehr 1“ einbauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zum Objekt ohne Verzögerungen zu ermöglichen. Das FSD 1 ist außen mit einem F (Farbe Rot) zu kennzeichnen.
2. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, die Güte und Beschaffenheit der unter 1. genannten Schließsysteme, für die Art des Einbaus und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht eintritt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegen die Berliner Feuerwehr sind ausgeschlossen.
3. Mit Unterzeichnung des Vertrags erhält der Betreiber die Freigabe für die Bestellung eines Schlosses mit der „Schließung Berliner Feuerwehr 1“ bei der Firma **BNS Sicherheitstechnik in 47906 Kempen** (Konzessionär). Der Einbau des FSD 1 ist im Einvernehmen mit der Firma BNS Sicherheitstechnik nach deren Angabe durchzuführen. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau trägt der Betreiber.
4. Die Berliner Feuerwehr verwahrt eine von ihr bestimmte Anzahl von Schlüsseln, die den Zugang zu den Feuerwehrschrüsseldepots 1 ermöglichen und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem von ihr bestimmten Kreis bei Ihr beschäftigter Personen zugänglich zu machen.  
Die Berliner Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl oder sonstigen Verlust – sowohl FSD 1 Schlüssel, als auch der im FSD 1 verwahrten Schlüssel – sowie missbräuchliche Nutzung eines FSD 1 und für daraus entstehende mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch einen Dritten herbeigeführt wurden. Die Haftungsansprüche des Betreibers gegen das Land Berlin, vertreten durch die Berliner Feuerwehr, bleiben bestehen, wenn der Schaden nachweislich auf einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch des FSD 1 durch die Dienstkräfte der Berliner Feuerwehr zurückzuführen ist. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche stehen dem Betreiber gegenüber der Berliner Feuerwehr nicht zu.
5. Haftungsansprüche des Betreibers gegen die Berliner Feuerwehr bei vorsätzlichem Missbrauch durch Beschäftigte der Berliner Feuerwehr bleiben unberührt.

6. Über Anzahl und Verwendungszweck der im FSD 1 hinterlegten Schlüssel wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden anwesenden Parteien gegenzuzeichnen ist. Je ein Exemplar dieser Niederschrift erhalten der Betreiber und die Berliner Feuerwehr. Es dürfen nur Schlüssel eingelegt werden, die ausschließlich für den jeweiligen Zugang vorgesehen sind (keine General, Haupt- oder Gruppenschlüssel). Elektronische Schlüssel mit eigener Stromquelle dürfen nicht eingelegt werden. Passive elektronische Schlüssel ohne eigene Stromquelle sind zulässig.
7. Die Berliner Feuerwehr ist im Ausnahmefall nicht verpflichtet, das FSD 1 zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgaben im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und der sonstigen Gefahrenabwehr im Sinne des Berliner Feuerwehrgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. Nr. 34 vom 30. September 2003), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 10a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 240) nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein von Feuerwehr-Schlüsseldepots und der darin verwahrten Schlüssel entsteht.
8. Der hinterlegte Schlüssel muss in jeder Stellung des Schlosses abziehbar sein. Dies gilt nicht für Vorhangschlösser.
9. Verlässt die Berliner Feuerwehr nach einem Einsatz das Objekt, ohne dass ein Beauftragter des Betreibers anwesend ist, so wird von ihr der ordnungsgemäße Verschluss oder die Sicherung des Grundstücks gewährleistet.
10. Alle aus der Errichtung, Unterhaltung und Änderung sowie aus sonstigen Maßnahmen an den Feuerweherschließungen entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden. Für die Berliner Feuerwehr entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieses Vertrages keine Kosten oder Vermögensnachteile. Die Berliner Feuerwehr erhebt für die ihr entstandenen Aufwendungen ein Entgelt nach dem am Leistungstag geltenden Tarifsatz der Tarifstelle 5.1.5 und 8. des o.g. Erlasses.
11. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen, nach vorheriger Absprache mit der Berliner Feuerwehr, vom Vorhandensein der Objektschlüssel im FSD 1 zu überzeugen.
12. Die Außerbetriebnahme des FSD 1 durch den Betreiber ist der Berliner Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen.
13. Vorhangschlösser mit der „Schließung Berliner Feuerwehr 1“ können genutzt werden, wenn sie nach Punkt 1. dieses Vertrages dauerhaft gekennzeichnet sind. Wird ein Austausch der Schließzylinder in den FSD 1 erforderlich, sind Vorhangschlösser mit der „Schließung Berliner Feuerwehr 1“ auf Kosten des Betreibers neu zu beschaffen, bzw. die vorhandenen Vorhangschlösser mit der nicht mehr gültigen Schließung zu entfernen.
14. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
15. Die Außerbetriebnahme der Feuerweherschließungen bedarf der schriftlichen Kündigung dieses Vertrages (4 Wochen im Voraus). Im Falle der Kündigung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist die deponierten Schlüssel an den Betreiber zurück. Über diesen Vorgang wird eine Niederschrift gefertigt.
16. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen lt. BGB. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift, oder wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist,

durch eine solche Regelung, die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Berlin.

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Datum: \_\_\_\_\_

Berliner Feuerwehr

Für die Firma vertreten durch Ihren  
Geschäftsführer/Vorstand:  
(Stempel)

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Name, Dienstgrad, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift